

# VERTRAG ZUR BEREITSTELLUNG VON FÖRDERMITTELN AUS DEM EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALENTWICKLUNG SOWIE AUS DEM STAATSHAUSHALT DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK (EFRE-Fördervertrag) FÜR PROJEKTE DER TECHNISCHEN HILFE

**NUMMER DES VERTRAGS:** Z SKATTA001

DIESER VERTRAG wird abgeschlossen zwischen:

### 1. VERTRAGSPARTEIEN

# 1.1. Fördergeber in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde

Bezeichnung:	Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka Slovenskej republiky		
Sitz:	Dobrovičova 12, 812 66 Bratislava, Slowakische Republik		
IdNr.:	00156621		
StNr.:	2021291382		
vertreten durch:	Gabriela Matečná, Ministerin für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik		
Postadresse:	Račianska 153/A, Postfach 1, 831 03 Bratislava 33, Slowakische Republik		

(nachstehend "Fördergeber")

# 1.2. Fördernehmer (Lead Beneficiary)

Bezeichnung:	Magistrat der Stadt Wien,	
	Magistratsabteilung 27 – Europäische Angelegenheiten,	
	Dezernat EU-Förderungen - Internationale Kooperationen	
Sitz:	Schlesingerplatz 2, 1080 Wien, Österreich	
eingetragen im:	-	
vertreten durch:	SR Mag. Martin Pospischill, Leiter der Magistratsabteilung 27	
ldNr.:	-	
StNr.:	ATU 36801500	
Bank:	UniCredit Bank Austria	
IBAN:	AT82 1200 0100 1098 1958	
BIC:	BKAUATWW	
Postadresse:	Schlesingerplatz 2, 1080 Wien, Österreich	

(nachstehend "Fördernehmer")

(der Fördergeber und der Fördernehmer gemeinsam als "Vertragsparteien" oder einzeln als auch "Vertragspartei")

- 1.3. Der Fördergeber und der Fördernehmer schließen im Sinne von § 269 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg. Handelsgesetzbuch der Slowakischen Republik idgF, im Sinne von § 25 in Verbindung mit §28 des Gesetzes Nr. 292/2014 Slg. der Slowakischen Republik über die Fördermittel aus den europäischen Struktur- und Investmentfonds und über die Änderung und Ergänzungen einiger Gesetze (nachstehend auch "ESIF-Gesetz der SR") und im Sinne von § 20 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 523/2004 Slg. der Slowakischen Republik über die Haushaltsregeln der öffentlichen Verwaltung und über die Änderung und Ergänzungen einiger Gesetze untereinander einen Vertrag zur Bereitstellung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen einschließlich aller seiner Anlagen ab (nachstehend "Vertrag"). Der Fördernehmer ist gemäß dieses Vertrages Begünstigter im Sinne des § 3.2 lit. b) des Gesetzes 292/2014 der SR.
- 1.4. Des Weiteren richten sich die Beziehungen zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer nach dem ESIF-Gesetz der SR, oder der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und des Ziels "Europäische Territoriale Zusammenarbeit" für die Periode 2014 2020, sowie den zugehörigen nationalen Rechtsvorschriften je nachdem, ob der Fördernehmer ein Rechtssubjekt der Slowakischen Republik oder der Republik Österreich ist. Dort, wo im Text des Fördervertrages ein Hinweis auf eine gesetzliche Rechtsvorschrift der Slowakischen Republik angeführt ist, kommt unter der Bedingung, dass der Fördernehmer ein Rechtssubjekt der Republik Österreich ist, anstelle der gesetzlichen Rechtsvorschrift der Slowakischen Republik analog die entsprechende gesetzliche Rechtsvorschrift der Republik Österreich zur Anwendung. ¹
- 1.5. Der Fördernehmer ist ein Rechtssubjekt der der Republik Österreich.

## 2. GEGENSTAND UND ZWECK DES VERTRAGS

2.1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Regelung der Vertragsbedingungen, der Rechte und Pflichten zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer bei der Bereitstellung der Fördermittel durch den Fördergeber an den Fördernehmer zur Umsetzung der Aktivitäten des Projekts, das Gegenstand des genehmigten Förderantrags im Sinne von § 19 Abs. 8 des ESIF-Gesetzes der SR ist:

Projektbezeichnung: Joint Secretariat Point Vienna - Gemeinsames
Sekretariat Wien

Akronym: JS-P Vienna

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Sollte es wie im Falle des ESIF-Gesetzes der SR keine analogen rechtlichen Bestimmungen in Österreich geben, so sind sinngemäß die Festlegungen der EU anzuwenden; d.h. insbesondere im Bereich der ESIF die geltenden EU-Verordnungen und Delegierten Rechtsakte.

Code des <u>Antrages</u> im elektronischen Monitoringsystem:	-
Code des <u>Projektes</u> im elektronischen Monitoringsystem:	-
Art der Finanzierung:	Zuschuss; Rückerstattung getätigter Ausgaben
(nachstehend auch "Projekt").	

, ,

2.2. Zweck dieses Vertrags ist die Kofinanzierung des genehmigten Projekts des Fördernehmers durch die Bereitstellung der Fördermittel aus den Mitteln für:

Kooperationsprogramm: Interreg V-A Slowakei – Österreich

Kofinanziert aus dem: Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Prioritätsachse: 5. Technische Hilfe

Der Förderantrag wurde vom Begleitausschuss (BA) des Kooperationsprogramms Interreg V-A SK-AT (nachstehend "Begleitausschuss") in seiner **4. Sitzung** am **13.12.2017** zur Förderung ausgewählt: auf Basis des Beschlusses wurde die Entscheidung über die Genehmigung des Förderantrags vom Fördergeber am **09.03.2018** ausgestellt

- 2.3. Der Fördergeber verpflichtet sich, dass er dem Fördernehmer auf Grundlage dieses Vertrags die Fördermittel gewährt, um die Projektaktivitäten gemäß Absatz 2.2 dieses Artikels umzusetzen. Dies erfolgt gemäß dem genehmigten Förderantrag bzw. der Entscheidung zur Genehmigung des Förderantrags sowie im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrags und aller Dokumente, auf die der Vertrag verweist, aller geltenden und wirksamen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Republik Österreich und der Rechtsakte der Europäischen Union (nachstehend auch "Rechtsvorschriften der SK, AT und EU").
- 2.4. Der Fördernehmer verpflichtet sich, die gewährten Fördermittel anzunehmen, sie im Sinne der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen zu verwenden. Der Fördernehmer ist verpflichtet das Projekt ordnungsgemäß und pünktlich umzusetzen, d. h. von 01.01.2014 bis spätestens zum Zeitpunkt der physischen Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten, d.h. bis 31.12.2022.
- 2.5. Der förderfähige Zeitraum für die Ausgaben im Projekt ist der Zeitraum, der mit dem in Absatz 2.4 definierten Datum beginnt und bis zum **28.2.2023** dauert. Ausgaben für Projektaktivitäten, die außerhalb des in Abschnitt 2.4 dieses Vertragsdokuments angeführten Zeitraums getätigt werden, sind nicht förderfähig.
- 2.6. Spezielle Festlegungen: die im Rahmen dieses Vertrages gewährten Fördermittel bestehen aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und aus dem Staatshaushalt der Slowakischen Republik. Die im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellten Mittel gelten bis zum Zeitpunkt ihrer Rückerstattung durch die Europäische Kommission als Mittel aus dem Staatshaushalt der Slowakischen Republik (einschließlich der EFRE-Mittel).

# 3. AUSGABEN DES PROJEKTS UND FÖRDERMITTEL

- 3.1. Der Fördergeber und der Fördernehmer treffen folgende Vereinbarungen:
  - a) die <u>förderfähigen Gesamtkosten</u> für die Umsetzung der Projektaktivitäten betragen gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokuments **1 650 000,** EUR (in Worten: eine Million sechshundertfünfzigtausend Euro),
  - b) der Fördergeber gewährt dem Fördernehmer gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokuments Fördermittel aus dem <u>Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)</u> bis zu einer Höhe von maximal **1 402 500,** EUR (in Worten: eine Million vierhundertzweitausendfünfhundert Euro) zur Umsetzung der Projektaktivitäten,
  - c) der Fördergeber gewährt dem Fördernehmer aus der Slowakischen Republik gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokuments Fördermittel aus dem <u>Staatshaushalt</u> <u>der Slowakischen Republik</u> zur Umsetzung der Projektaktivitäten bis zu einer Höhe von maximal **247 500,**- EUR (in Worten: zweihundertsiebenundvierzigtausendfünfhundert Euro);
- 3.2. Der Fördergeber gewährt dem Fördernehmer den endgültigen Betrag der Fördermittel aus dem EFRE im den förderfähigen<sup>2</sup> Ausgaben entsprechenden Verhältnis. Die Gesamthöhe der Fördermittel aus Absatz 3.1. lit. b) dieses Vertragsartikels kann jedoch ausschließlich aus technischen Gründen auf Seiten des Fördergebers um höchstens 1 EUR (in Worten ein Euro) überschritten werden. Der Fördernehmer erklärt sich damit einverstanden, dass er nur einen Rechtsanspruch auf Fördermittel im entsprechenden Verhältnis der Höhe der förderfähigen<sup>3</sup> Ausgaben hat und nicht auf die in Absatz 3.1. lit. b) genannten Fördermittel.
- 3.3. Der Fördergeber gewährt dem Fördernehmer aus der SK den endgültigen Betrag der Fördermittel aus dem Staatshaushalt der Slowakischen Republik in dem den förderfähigen Ausgaben entsprechenden Verhältnis. Die Gesamthöhe der Fördermittel aus Absatz 3.1. lit. c) kann jedoch ausschließlich aus technischen Gründen auf Seiten des Fördergebers höchstens um 1 EUR (in Worten ein Euro) überschritten werden. Der Fördernehmer erklärt sich damit einverstanden, dass er nur einen Rechtsanspruch auf Fördermittel im entsprechenden Verhältnis der Höhe der förderfähigen Ausgaben hat und nicht auf die in Absatz 3.1. lit. c) genannten Fördermittel.
- 3.4. Der Fördernehmer verpflichtet sich, Fördermittel ausschließlich zur Deckung der förderfähigen Ausgaben für die Umsetzung der Projektaktivitäten und unter Erfüllung der durch den Vertrag festgelegten Bedingungen zu verwenden.
- 3.5. Der Fördernehmer erklärt, dass ihm in der Vergangenheit keine Subventionen, Fördermittel oder andere Formen von Zuschüssen für das Projekt gemäß Art. 2 Abs. 2.1 dieses Vertragsdokuments zugesprochen wurden, und dass er für die Umsetzung der auf Basis dieses Fördervertrages finanzierten förderfähigen Projektaktivitäten keine Subventionen, Fördermittel oder andere Formen von Zuschüssen beantragen wird, die eine doppelte Finanzierung aus Geldern anderer Budgetkapitel des Staatshaushalts der

-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kontrolliert und bestätigt von der Finanzkontrollstelle (FLC); im Sinne des Artikels 14 der AVB

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Wie von der FLC kontrolliert und bestätigt

Slowakischen Republik (SR) oder der Republik Österreich (AT), aus staatlichen Fonds der SR oder AT, aus anderen öffentlichen Quellen, aus EU-Geldern, aus dem Recyclingfonds der SR oder anderen Geldern aus anderen Ländern als der SR oder AT anhand eines internationalen Vertrags ermöglichen würden. Für den Fall, dass sich eine der hier angeführten Erklärungen als unwahr erweisen sollte, handelt es sich um einen wesentlichen Verstoß gegen den Fördervertrag, der den Fördergeber zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt und den Fördernehmer zur teilweisen oder gänzlichen Rückzahlung der Fördermittel im Sinne von Artikel 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) verpflichtet.

- 3.6. Die Grundlagen für Kontrolle und Audit der Mittelverwendung, sowie für die Veranlassung von Sanktionen im Fall einer Verletzung der Finanzdisziplin sind in den entsprechenden Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, Österreichs und der Europäischen Union geregelt. Der Fördernehmer nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, dass er mit der Unterzeichnung dieses Fördervertrags verpflichtet ist, die gesamte Programmdokumentation zu befolgen, die im Zusammenhang mit dem Kooperationsprogramm Interreg V-A SK-AT 2014 2020 herausgegeben wurde.
- 3.7. Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Recht des Fördergebers, der Bescheinigungsbehörde, der Prüfbehörde, oder der Finanzkontrollstelle (FLC) eine Finanzkorrektur im Sinne von Art. 143 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats (EU) 1303/2013 bzw. im Sinne von §40 des ESIF-Gesetzes der SR<sup>4</sup> durchzuführen, von der Bestimmung in Absatz 3.1. unberührt bleibt.

#### 4. FESTLEGUNGEN ZUR KOMMUNIKATION DER VERTRAGSPARTEIEN

- 4.1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für eine verbindliche Kommunikation im Zusammenhang mit diesem Fördervertrag die Schriftform mit verpflichtender Angabe des Projektcodes aus dem elektronischen Monitoringsystem<sup>5</sup> des Projekts und des Projektakronyms gemäß Art. 2 Punkt 2.1. dieses Fördervertrags erforderlich ist.
- 4.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass die Kommunikation in slowakischer, deutscher oder englischer Sprache erfolgen wird. Im Fall eines Widerspruchs in der Auslegung der Dokumentation ist die slowakische Sprache ausschlaggebend (z. B. im Falle eines Verwaltungs-/Gerichtsverfahrens usw.), mit Ausnahme von Dokumenten, die ursprünglich in deutscher Sprache verfasst wurden.
- 4.3. Für die Kommunikation der Vertragsparteien kann die elektronische Form verwendet werden, z. B. per E-Mail oder per Fax. Auch diese Kommunikation bildet einen Bestandteil der vom Fördergeber bzw. vom Gemeinsamen Sekretariat (GS) im Zusammenhang mit dem Projekt geführten Akte.
- 4.4. Wenn sich Fördergeber und Fördernehmer auf die Kommunikation per E-Mail einigen, verpflichten sich die Vertragsparteien, sich gegenseitig schriftlich ihre E-Mail-Adressen mitzuteilen, die sie im Rahmen dieser Form der Kommunikation verbindlich verwenden werden. Der Fördernehmer bzw. das GS ist verpflichtet, den Fördergeber unverzüglich über Änderungen seiner Kontaktpersonen und Email-Adressen zu informieren.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Falls der Fördernehmer ein Rechtssubjekt der Slowakischen Republik ist

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Mit Monitoringsystem ist das System ITMS2014+ gemeint; wie den Allgemeinen Vertragsbedingungen (Abschnitt zu den *Gesetzlichen Grundlagen und Auslegung der Begriffe*) zu diesem Vertragsdokument definiert

- 4.5. Die Vertragsparteien vereinbaren auch eine außerordentliche Art und Weise der Zustellung von Schriftstücken persönlich oder per Kurier; eine solche Zustellung an den Fördergeber ist ausschließlich zu den Bürozeiten der Poststelle des Fördergebers möglich, die auf der Website des Programmes bekanntgemacht sind.
- 4.6. Der Fördernehmer ist für die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Briefkastens zum Zwecke der schriftlichen Kommunikation der Vertragsparteien verantwortlich.
- 4.7. Im Falle wichtiger Schriftsachen erfolgt die Kommunikation mittels eingeschriebener Briefsendungen, wenn sich die Vertragsparteien nicht auf eine andere Form einigen (z.B. persönliche Übergabe).
- 4.8. Für den Fall, dass eine Vertragspartei eine per Einschreiben zugesandte und bei der Post hinterlegte Schriftsache nicht innerhalb der Abholfrist entgegennimmt, wird die Schriftsache mit dem dritten Tag nach der Rücksendung der Schriftsache an den Absender als zugestellt betrachtet, auch wenn der Adressat vom Inhalt der Schriftsache keine Kenntnis erlangt hat.
- 4.9. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eintreten des die Frist auslösenden Tatbestands.
- 4.10. Fristen, die in Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt werden, enden mit Ablauf desselben Wochentages, Monatstages (1-31) oder Jahresdatums (Tag, Monat), an dem die Frist begonnen hat. Wenn dieses Datum im Monat nicht vorkommt, dann endet die Frist mit dem letzten Tag des Monats. Wenn das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, ist der letzte Tag der Frist der nächste, darauffolgende Werktag.
- 4.11. Die Frist gilt als eingehalten, wenn das geforderte Schriftstück am letzten Tag der Frist persönlich oder per Kurier gemäß Absatz 5 dieses Artikels überbracht wird, oder der Post übergeben wird, oder die Eingabe per E-Mail oder über das elektronische Monitoringsystem übermittelt wird.

#### 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3. SCHEOSSDESTHVIIVIONGER

5.1. Der Fördervertrag erlangt seine Gültigkeit (ist abgeschlossen) mit dem Tag der Unterzeichnung der letzten der beiden Vertragsparteien. Die Wirksamkeit des Fördervertrages beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister der SR<sup>6</sup> und Gültigkeit sowie Wirksamkeit enden im Sinne des Absatzes 5.3.

5.2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Fördergeber die Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister beim Regierungsamt der Slowakischen Republik sicherstellt. Falls beide Vertragsparteien, d.h. der Fördergeber und der Fördernehmer verpflichtet sind, diesen Vertrag gemäß Gesetz Nr. 211/2000<sup>7</sup> zu veröffentlichen, ist für die Wirksamkeit des Vertrages die Veröffentlichung durch den Fördergeber entscheidend. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die erste Veröffentlichung durch den Fördergeber erfolgen soll; der Fördergeber informiert den Fördernehmer über das

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Welches vom Regierungsamt der SR geführt wird

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Gesetz über den Zugang zu Informationen samt Anhängen idgF; diese generelle Verpflichtung gilt nur für slowakische Begünstigte

Datum der Veröffentlichung. Die Festlegungen zu Gültigkeit und Wirksamkeit gemäß Absatz 5.1 beziehen sich in gleicher Weise auf jeden Nachtrag zum Vertrag.

- 5.3. Die Vertragsparteien erklären, dass der Fördervertrag keinerlei geschützte Informationen enthält, die im Sinne der zugehörigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 211/2000 Slg. über den freien Zugang zu Informationen samt Änderungen und Ergänzungen idgF nicht veröffentlicht werden können und äußern ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister beim Regierungsamt der SR unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Personen- und des Datenschutzes.
- 5.4. Der Fördervertrag wird befristet abgeschlossen und seine Gültigkeit und Wirksamkeit enden mit der *finanziellen Beendigung des Projekts*<sup>8</sup>. Dazu gelten folgende Ausnahmen:
  - a. für Artikel 10, 12 und 16 der AVB enden die Gültigkeit und die Wirksamkeit gemäß Art. 140 der Verordnung (EU) 1303/2013 (Allgemeine Verordnung) innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Aufbewahrung von Dokumenten bleiben davon unberührt oder mit der letzten Auszahlung bzw. Rückforderung im Rahmen der Finanzbeziehungen zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer anhand des Fördervertrags, sollte dies nicht innerhalb der in Art. 140 der Verordnung (EU) 1303/2013 genannten Frist erfolgt sein;
  - b. für diejenigen Bestimmungen des Fördervertrags, die einen Sanktionscharakter haben im Fall einer Verletzung der Pflichten des Fördernehmers (u. a. aus den Artikeln 10, 12 und 16 der AVB), enden die Gültigkeit und die Wirksamkeit mit der Gültigkeit und der Wirksamkeit der betreffenden Artikel;

Die Gültigkeit und die Wirksamkeit des Fördervertrags samt den in Absatz 5.4. lit. a) und 5.4. lit b) genannten Bestimmungen verlängern sich (ohne die Notwendigkeit der Ausfertigung eines gesonderten Nachtrags zum Fördervertrag, d. h. nur anhand einer Mitteilung des Fördergebers an den Fördernehmer), falls Tatsachen im Sinne des Artikels 140 der Allgemeinen Verordnung eintreten, um die Dauer dieser Tatsachen.

5.5. Einen untrennbaren Bestandteil dieses Vertrags bilden folgende Anlagen:

Anlage Nr. 1 Allgemeine Vertragsbedingungen
 Anlage Nr. 2 Fördergegenstand
 Anlage Nr. 3 Detailliertes Projektbudget, genehmigt vom BA
 Anlage Nr. 4 Plan der Berichtslegungen bzw. Auszahlungen auf Projektebene
 Anlage Nr. 5 Unterschriftenproben (Personen, die Zahlungsanträge unterzeichnen werden)

Der Fördernehmer erklärt hiermit, dass er sich mit dem Inhalt der Vertragsanlagen vertraut gemacht hat, und er ist damit einverstanden, dass er an diese Anlagen im vollen Umfang gebunden ist.

-

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Entsprechend der Definition in den AVB

- 5.6. Der Fördernehmer ist verpflichtet, dem Fördergeber Unterschriftsmuster für jene Personen zur Verfügung zu stellen, die seitens des Fördernehmers berechtigt sind Zahlungsanträge zu stellen (gesetzlicher Vertreter oder eine andere berechtigte Person). Fördernehmer aus der Slowakei sind verpflichtet, diese Unterschriftenproben amtlich beglaubigen zu lassen. Der Fördergeber ist verpflichtet, auf der Webseite des Programms jede Änderung oder Ergänzung der Kontaktdaten des Fördergebers, des Gemeinsamen Sekretariats oder der Finanzkontrollstellen zu veröffentlichen.
- 5.7. Der Fördernehmer erklärt, dass ihm zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Fördervertrags keine Umstände bekannt sind, die seine Förderfähigkeit oder die Förderfähigkeit des Projekts im Sinne der Bedingungen, die zur Genehmigung des Förderantrags für das Projekt führten, negativ beeinflussen würden. Eine nicht wahrheitsgemäße Erklärung des Fördernehmers kann als wesentliche Verletzung des Fördervertrags betrachtet werden. In diesem Fall ist der Fördernehmer verpflichtet, die Fördermittel zur Gänze oder teilweise im Sinne von Artikel 10 der AVB zurückzuzahlen.
- 5.8. Der Fördernehmer bestätigt, dass alle Erklärungen, die dem Förderantrag beigelegt wurden, sowie auch alle Erklärungen, die dem Fördergeber vor der Unterzeichnung dieses Vertrags zugesandt wurden, der Wahrheit entsprechen und bei Abschluss des Fördervertrags in unveränderter Form wirksam bleiben. Eine nicht wahrheitsgemäße Erklärung des Fördernehmers kann als wesentliche Vertragsverletzung betrachtet und der Fördernehmer ist verpflichtet, die Fördermittel zur Gänze oder teilweise im Sinne von Artikel 10 der AVB zurückzuzahlen.
- 5.9. Wenn irgendeine Bestimmung dieses Vertrags infolge eines Widerspruchs zu den Rechtsvorschriften der Slowakei, Österreichs und der EU ungültig wird, bleiben alle übrigen Bestimmungen des Fördervertrags unverändert aufrecht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, unverzüglich gemeinsam die ungültigen Vertragsbestimmungen durch eine neue gültige Bestimmung so zu ersetzen, dass der Zweck des Fördervertrags und der Inhalt der einzelnen Bestimmungen erhalten bleiben.
- 5.10. Die Bedingungen für die Bereitstellung der Fördermittel, die der Fördergeber im zugehörigen Aufruf zur Projekteinreichung angegeben hatte, müssen auch während der Gültigkeit und Wirksamkeit dieses Fördervertrags erfüllt werden. Die Verletzung der Bedingungen für die Bereitstellung von Fördermitteln gemäß dem ersten Satz gilt als wesentliche Vertragsverletzung und der Fördernehmer ist verpflichtet, die Fördermittel zur Gänze oder teilweise im Sinne von Artikel 10 der AVB zurückzuzahlen.
- 5.11. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Fördervertrag entstehen, einschließlich von Streitigkeiten um die Erfüllung von Verpflichtungen, um die Gültigkeit, Auslegung oder Beendigung dieses Fördervertrags zuerst durch gegenseitige, schlichtende Verhandlungen und Vereinbarungen zu klären. Sollten sich die Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien auf diese Weise nicht lösen lassen, vereinbaren die Vertragsparteien, dass alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Fördervertrag beim örtlich und sachlich zuständigen Gericht der Slowakischen Republik, dem Bezirksgericht Bratislava V geklärt werden. Dabei ist die Rechtsordnung der Slowakischen Republik anzuwenden. Für den Fall, dass es während der Gültigkeit dieses Vertrags zur Auflösung dieses Gerichts, zum Beispiel infolge von organisatorischen Veränderungen im Gerichtswesen kommen sollte, hat

- der Fördergeber das Recht zur Wahl des zuständigen Gerichts. Der Fördergeber informiert den Fördernehmer über das Eintreten dieses Umstandes. Der Fördernehmer verpflichtet sich, die Gerichtswahl des Fördergebers zu respektieren.
- 5.12. Dieser Fördervertrag ist in vier Abschriften ausgefertigt, wobei nach der Vertragsunterzeichnung der Fördernehmer eine Abschrift bekommt und der Fördergeber drei Abschriften.
- 5.13. Der Fördervertrag wird in zwei Sprachen ausgefertigt und zwar in slowakischer und in deutscher Sprache. Im Falle eines Rechtsstreites ist die slowakische Sprache ausschlaggebend.
- 5.14. Die Vertragsparteien erklären, dass sie den Text dieses Fördervertrags ordnungsgemäß und gründlich durchgelesen und seinen Inhalt und die daraus hervorgehenden Rechtsfolgen verstanden haben. Die Vertragsparteien erklären weiters, dass der Inhalt des Fördervertrags ihren freien Willen zum Ausdruck bringt, und dass dieser hinlänglich klar, eindeutig und verständlich geäußert ist. Die unterzeichnenden Personen sind zur Unterzeichnung dieses Vertrags berechtigt und haben ihn zum Zeichen ihrer Zustimmung unterzeichnet.

## Anlagen:

Anlage Nr. 1 Allgemeine Vertragsbedingungen
 Anlage Nr. 2 Fördergegenstand
 Anlage Nr. 3 Detailliertes Projektbudget, genehmigt vom BA
 Anlage Nr. 4 Plan der Berichtslegungen bzw. Auszahlungen auf Projektebene
 Anlage Nr. 5 Unterschriftenproben (Personen, die Zahlungsanträge

unterzeichnen werden)

Für den Fördergeber in Bratislava, am
Unterschrift:
Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka Slovenskej republiky
Mgr. Katarína Mihaľová, Generaldirektorin der Abteilung für Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gemäß Auftrag Nr. MPRV-2018-1920/4136-72
Für den Fördernehmer in, am
Unterschrift:
Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 27 – Europäische Angelegenheiten
SR Mag. Martin Pospischill, Leiter der Magistratsabteilung 27
Gültigkeitsdatum des Vertrags:
Wirksamkeitsdatum <sup>9</sup> des Vertrags:

\_

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Hinweis für Begünstigte aus Österreich: dieses Datum ist zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung noch nicht bekannt; gemäß Punkt 5.2. erfolgt die Information über das Datum durch den Fördergeber; der Fördernehmer wird ersucht dieses Datum handschriftlich auf diesem Vertragsdokument nachzuführen.